

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildmoos“

Vom 27. August 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Hochmoor mit den umgebenden Kalkflachmooren in der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg, wird unter der Bezeichnung „Wildmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 38 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemeinde Gilching, Gemarung Gilching, die nachfolgenden Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

Flurnummern 2579, 2580, 2581, 2583 (t), 2584, 2585, 2586, 2586/2, 2587, 2604, 2605, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2621/2, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2632/2, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2647/2, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666 (t), 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2679/2, 2680, 2681, 2682, 2683, 2683/2, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2750 (t), 2752, 2753 (t) und 2754 (t).

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Vom Südwesteck des Grundstückes Flurnummer 2587 in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2587, um die Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 2607 herum und weiter entlang den Westseiten der Grundstücke Flurnummern 2605, 2604, 2701 und 2700 bis zum Südosteck des Grundstückes Flurnummer 2702,

- von dort in nordwestlicher, später nördlicher Richtung entlang der Südwest- und Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2702 bis zur Rottenrieder Straße,
- weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Rottenrieder Straße bis zur westlichen Spitze des Grundstückes Flurnummer 2752,
- von dort ca. 20 m in südlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 2752,
- weiter in nordöstlicher Richtung durch die Grundstücke Flurnummern 2752, 2753 und 2754 bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 2756,
- weiter entlang den Südseiten der Grundstücke Flurnummern 2756 und 2755 bis zur Rottenrieder Straße,
- von dort entlang der Südseite der Rottenrieder Straße bis zu dem Punkt, wo die nördliche Grenze des Grundstückes Flurnummer 2579 in einem leichten Bogen von der Rottenrieder Straße in südöstlicher Richtung wegläuft,

- von dort entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2579 bis zur Nordspitze des Grundstückes Flurnummer 2580,
- von dort entlang der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 2580 (der Talbauerweg wird durchschnitten) und der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 2581 (der Hacken-Wiesen-Weg wird durchschnitten) bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 2583,
- weiter in westlicher und südwestlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2583 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 2550,
- von dort in einer Verlängerung der Südostgrenze des Grundstückes Flurnummer 2583 durch dieses Grundstück bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 2547,
- von dort entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2583 bis zum Südosteck des Grundstückes Flurnummer 2545,
- von dort in einer Geraden durch die Grundstücke Flurnummern 2583 und 2584 zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 2620 und weiter in nördlicher Richtung entlang der Westseite dieses Grundstückes bis zum Hacken-Wiesen-Weg,
- von dort entlang der Südseite des Hacken-Wiesen-Weges bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 2584,
- von dort in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2584 und der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2545 bis zur Nordseite des Grundstückes Flurnummer 2546,
- weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 2546 bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 2541,
- von dort entlang der Nord- und Westseite dieses Grundstückes bis zur Südostecke des Grundstückes Flurnummer 2586 und weiter entlang der Nord- und Westgrenze dieses Grundstückes und der Südwestseite des Grundstückes Flurnummer 2587 bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 2587.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Starnberg als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Wildmoos“ ist es, 1. das für den oberbayerischen Raum bedeutende Vorkommen verschiedener seltener und im Bestand bedrohter oder gefährdeter Pflanzenarten im Bereich des Wildmooses zu schützen,

2. das Hochmoor mit den umgebenden Kalkflachmooren (Streuwiesen) als Lebensraum dieser Pflanzengemeinschaften und seiner Tierwelt zu erhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers, insbesondere durch Einbringen von Drainagen oder sonstigen Entwässerungsanlagen zu verändern;
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubringen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
3. Gräben und Wasserflächen neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
2. Feuer anzumachen;
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz);
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die Streuwiesennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen;
3. die Torfnutzung im Handbetrieb im bisherigen Umfange für den Eigenbedarf;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Starnberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Wildmoos“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,

4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuer machen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen, das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten und das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

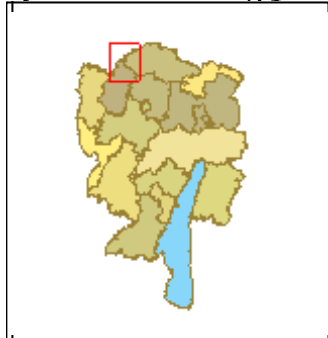
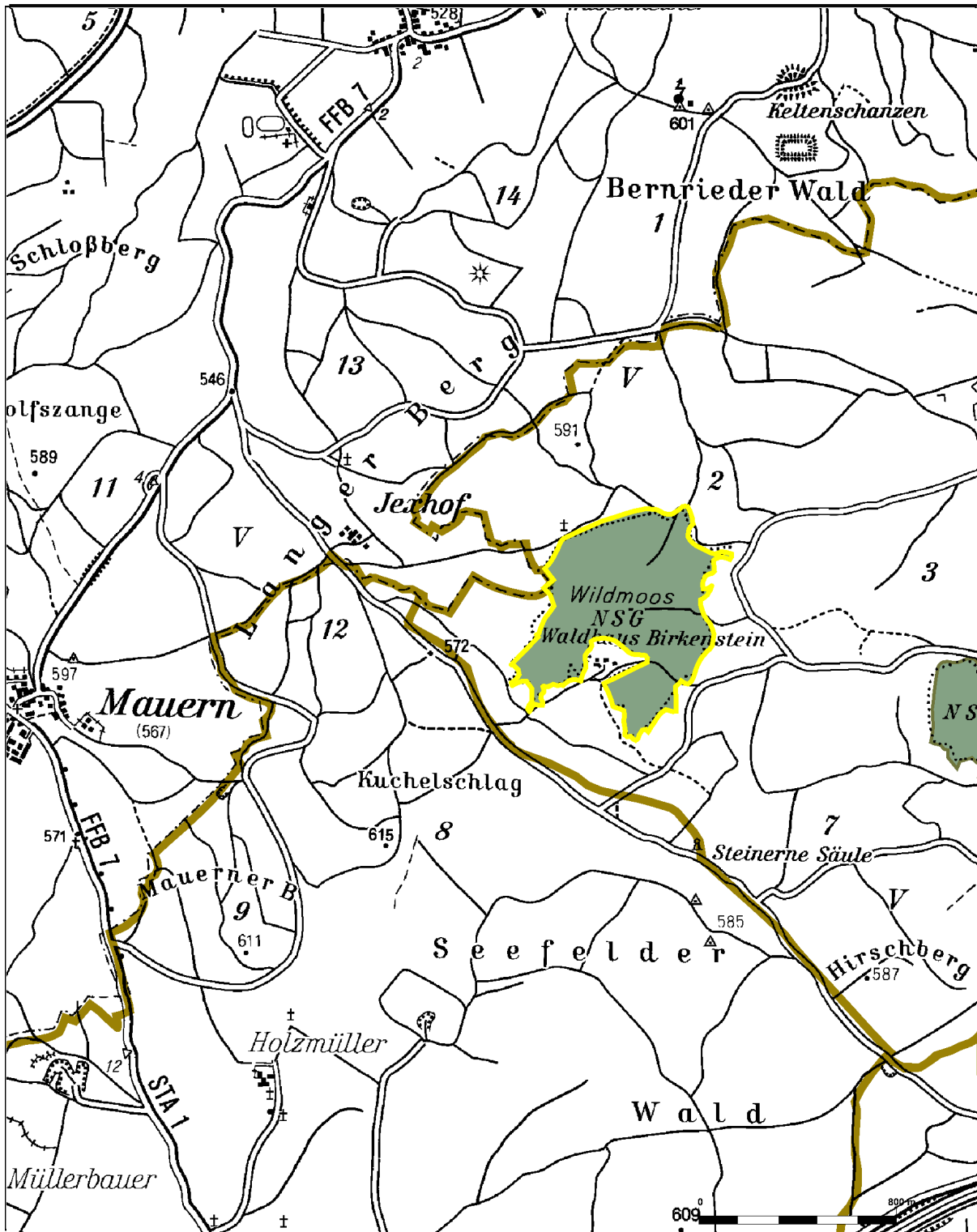
§ 8


Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 1979 in Kraft.

München, den 27. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
I. V. Dr. Max Fischer, Staatssekretär



LRA Starnberg GeoLIS		
		Maßstab 1: 25000
		Bearbeiter: bearbeitet von
		Datum: 8.11.2006